

**Teilfortschreibung des  
Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);  
Stellungnahme der Landeshauptstadt München**

**Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 05853**

§ 4 Ziffer 9b GeschO

Anlage:

4. Änderungsantrag ÖDP/München-Liste vom 09.03.2022

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.03.2022**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag der Referentin**

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.03.2022.

Der Ausschuss vom 09.03.2022 hat die Beschlussfassung in die Sitzung der Vollversammlung des Stadtrates am 23.03.2022 vertagt. Die Fraktion ÖDP/München-Liste hat in der o. g. Ausschusssitzung den als Anlage 4 beigefügten Änderungsantrag eingebracht.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Änderungsantrag nicht auf den Wortlaut der Beschlussziffern, sondern auf die als Anlage 2 zum Beschluss angefügte Bewertung einschlägiger Grundsätze und Ziele des LEP-Entwurfs (LEP-E) bezieht. Diese Bewertung wird der gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Anlage abzugebenden Stellungnahme beigelegt.

**Änderungsantrag zu LEP-E 1.3.2 (Z)**

Der erste Punkt des gegenständlichen Änderungsantrags bezieht sich auf die Pflicht zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel in den Regionalplänen. Die Landeshauptstadt München sieht diese neue Pflicht im Entwurf ihrer Stellungnahme grundsätzlich positiv. Sie fordert aber, dass bestehende kommunale Planungen bei der Festlegung dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu berücksichtigen sind. Die Fraktion ÖDP/München-Liste kritisiert diese Forderung mit dem Hinweis, dass bestehende kommunale Planungen über Jahrzehnte in die Zukunft reichen könnten und daher auch bestehende Planungen in Bezug auf die in Rede stehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete neu bewertet werden müssten. Daher beantragt die Fraktion ÖDP/München-Liste die Streichung dieser Forderung aus der Stellungnahme der Landeshauptstadt München.

Aus fachlicher Sicht ist der Position der Antragstellerin, auch bestehende Planungen und Maßnahmen im Kontext der Herausforderungen des Klimawandels neu zu bewerten, grundsätzlich zuzustimmen. In Anbetracht der langfristigen Wirkung kommunaler Planungen und Maßnahmen im Bereich der Siedlungsentwicklung wird das besonders augenscheinlich. Diese Erwägung stellt die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme nicht in Abrede. Vielmehr verfolgt die Landeshauptstadt München mit der in der städtischen Stellungnahme geforderten Berücksichtigungspflicht bestehender kommunaler Planungen die Strategie, den Normgeber (in diesem Fall die Regionalen Planungsverbände) bereits auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms dafür zu sensibilisieren, bestehende kommunale Planungen möglichst frühzeitig in den Abwägungsprozess zur Ausweisung der betreffenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einzubeziehen und dieser Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das dient dazu, den auf regionaler Ebene mit den betroffenen Kommunen zu führenden Abstimmungsprozess möglichst rechtssicher, effizient und transparent zu gestalten, um so die unterschiedlichen Belange möglichst in Einklang zu bringen und bei den Kommunen Akzeptanz für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu schaffen. Die Entscheidung über den Umfang der Berücksichtigung kommunaler Planungen im Abwägungsprozess verbleibt beim Normgeber. Ggf. kann diese Strategie zu einer Beschleunigung des Verfahrens zur Änderung der Regionalpläne beitragen und so auch ein rascheres Inkrafttreten der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen. Es wird daher empfohlen, den Wortlaut der Stellungnahme wie vorgesehen beizubehalten. Eine Beachtungspflicht kommunaler Planungen wird von der Landeshauptstadt München explizit nicht gefordert.

### **Änderungsantrag zu LEP-E 3.2 (Z)**

Der zweite Punkt des Änderungsantrags bezieht sich auf die Begründung zum Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Fraktion ÖDP/Münchner-Liste beantragt diesbezüglich eine stärkere Betonung von Innenentwicklungspotenzialen in strukturschwachen Kommunen. Die dort vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung sollten im Sinne einer Verlagerung des Wachstums aus den belasteten Verdichtungsräumen in strukturschwache Gebiete genutzt werden, auch vor dem Hintergrund der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern.

Aus fachlicher Sicht ist ein Ausgleich zwischen Verdichtungsräumen und strukturschwachen Räumen zu begrüßen. Durch die Aufnahme des Leitziels zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Bayerns in die Bayerische Verfassung hat der Gesetzgeber dessen Bedeutung Nachdruck verliehen. Ebenso stellt die Reaktivierung und Sanierung von leerstehenden Gewerbe- und Wohnbauflächen in strukturschwachen Regionen – genau so wie in den verdichteten Räumen – unstrittig einen elementaren Baustein nachhaltiger und flächensparender Siedlungsentwicklung dar. Der grundlegenden Intention des Änderungsantrags kann in diesen Punkten also zugestimmt werden. Allerdings sind beide o. g. Zielvorgaben im LEP-E durch entsprechende Festlegungen für alle Teilräume Bayerns aus fachlicher Sicht bereits hinreichend geregelt (u.a. Kapitel 1.1.1; Kapitel 1.1.2; Kapitel 1.2; Kapitel 2.2.2 bis 2.2.5;

Kapitel 3.1 und 3.2), sodass eine weitere diesbezügliche Festlegung überflüssig wäre. Die explizite Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung von Potenzialen der Innenentwicklung speziell in strukturschwachen Regionen durch die Landeshauptstadt München erscheint vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung folgender weiterer Aspekte weder angezeigt noch zielführend:

- Die Stellungnahme der Landeshauptstadt München folgt dem Leitgedanken, sich auf jene Grundsätze und Ziele des LEP-E zu beschränken, die Auswirkungen auf Belange der Landeshauptstadt München sowohl in städtischer wie auch in stadtreionaler Hinsicht haben können. Eine über die im LEP-E zum Thema bereits geregelten Inhalte hinaus gehende Forderung nach einer stärkeren Innenentwicklung explizit für strukturschwache Regionen steht der Landeshauptstadt München in diesem Kontext aus fachlicher Sicht nicht zu. Sie könnte zudem das Verhältnis Stadt und Umland unnötig belasten.
- Hinzu kommt die Frage, ob die geforderte stärkere Fokussierung auf Potenziale der Innenentwicklung in strukturschwachen Regionen überhaupt nennenswerte Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München haben könnte. Der Wachstumsdruck im Verdichtungsraum München dürfte weniger in der Nicht-Aktivierung von (Innen-)Entwicklungspotenzialen in den strukturschwachen Regionen begründet sein, als vielmehr in der Attraktivität des Wirtschaftsraums München selbst. Daher erscheint es fraglich, ob das mit dem Änderungsantrag verfolgte Ziel, nämlich eine Verlagerung des Wachstums von den belasteten Verdichtungsräumen in strukturschwache Räume, erreicht werden könnte. Es wird bezweifelt, dass das quantitative Angebot von Potenzialen der Innenentwicklung in den strukturschwachen Regionen in Anbetracht der Nachfrage in den Verdichtungsräumen eine spürbare Entlastung für diese bewirken könnte.

Von der Landeshauptstadt München sollten daher keine Änderungsvorschläge, die explizit strukturschwache Regionen adressieren und keine nennenswerte Betroffenheiten der Landeshauptstadt München auslösen, in das Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eingebracht werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin **nicht**.

## II. **Beschluss** nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister\*in

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Merk  
Stadtbaurätin

**III. Abdruck von I. mit II.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1-25
3. An das Baureferat
4. An das Gesundheitsreferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Mobilitätsreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
9. An das Sozialreferat
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I, I/01 BVK, I/1, I/2, I/3, I/4
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II; II/5
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
15. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/3  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3



An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

**Änderungsantrag  
für den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.03.2022 (VB)**

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP); Stellungnahme  
der Landeshauptstadt München**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05853, TOP 6 (öffentlich)**

**Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:**

<p>Anlage 2 Seite 3</p>	<p><del>(S. 22) 1.3.2 (Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen. Die Pflicht, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen, wird grundsätzlich positiv gesehen. Auch hier gilt: Voraussetzung für die Wirksamkeit der Regelung ist eine entsprechende Ausstattung und Unterstützung der Regionalen Planungsverbände durch den Freistaat. Bestehende kommunale Planungen und Maßnahmen müssen bei der Abgrenzung und inhaltlichen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt werden. Das sollte in der Begründung klargestellt werden.</del></p> <p>Klarstellung in der Begründung zu 1.3.2 Z (S. 25 des LEP-E), dass bestehende kommunale Planungen bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Anlage 2 Seite 12 3.2</p>	<p>Die Begründung zu LEP-E 3.2 Z (S. 68 LEP-E) sollte wie folgt ergänzt werden: „Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nachweislich nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben oder zur Deckung des Bedarfs und damit zur Umsetzung des Auftrags zur Schaffung eines angemessenen Wohnraumangebotes (vgl. 2.2.6 und 2.2.7) nicht ausreichend sind. Die spezifische Situation in den hochverdichteten Räumen und Metropolen ist dabei besonders zu berücksichtigen. Der Freistaat schafft die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine stärkere Handlungsfähigkeit der Kommunen auf dem Immobilienmarkt bzw. setzt sich beim Bund in entsprechender Art und Weise dafür ein.“ Ferner sollte in der Begründung an geeigneter Stelle klar gestellt werden, dass es sich bei Innenentwicklung immer auch um doppelte Innenentwicklung handelt.</p> <p><b>Auf der anderen Seite muss gerade in strukturschwachen Kommunen die Reaktivierung und Sanierung von leerstehenden Gewerbe- und Wohnflächen in den Vordergrund rücken, vor allem vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bayern. Hier gibt es auch genügend Potential für Innenentwicklungen.</b></p>

**Begründung:**

Anlage 2, Seite 3

Bestehende kommunale Planungen können jahrzehnteweit in die Zukunft reichen. Für eine nachhaltige Anpassung an den Klimawandel müssen bestehende Planungen in Bezug auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete neu bewertet werden.

Anlage 2, Seite 12, 3.2

Strukturschwache Gebiete bieten großes Potential in der Innenentwicklung. Wachstum muss aus den stark belasteten Verdichtungsräumen in strukturschwache Regionen, zum gegenseitigen Nutzen, verlagert werden.

**Initiative:**

Dirk Höpner  
Planungspolitischer Sprecher  
Stadtrat